



# Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



32 Standorte | 500 Expert/innen | österreichweit.

## Energiekostenzuschuss für Unternehmen

LBG-Webinar für die ÖHV | 1.12.2022

Diese Information zeigt naturgemäß grundlegende Aspekte des Themas auf – für Vollständigkeit und Richtigkeit kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Gewähr geleistet werden.



**Mag. Alexander Komarek**  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
LBG Österreich | Wien  
alexander.komarek@lbg.at | www.lbg.at



**Julia Niederleithner, LL.B. (WU)**  
Steuerberaterin, Unternehmensberaterin  
LBG Österreich | St. Pölten  
julia.niederleithner@lbg.at | www.lbg.at



Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Gutachten · Betriebswirtschaft · Digitalisierung

[www.lbg.at](http://www.lbg.at)

- Nicht rückzahlbarer **Zuschuss, Einmalzahlung**
  - **Gefördert werden** Mehraufwendungen für angeschaffte und verbrauchte Energie für den betriebseigenen Verbrauch in einer österreichischen Betriebsstätte
    - Erdgas
    - Strom
    - Treibstoffe (Diesel und Benzin) | Nur in Basisstufe 1

Ausnahme: Lagerung sowie selbst gefördert/erzeugt
  - **Zeitraum:** 1.2.2022 – 30.9.2022
  - **Zuschusshöhe:** € 2.000 – € 50 Mio., abhängig von Förderstufe
    - Unter der Mindestzuschusshöhe (entspricht Mehrkosten < € 6.666) Pauschalmodell
  - **Antragstellung** mit verpflichtender Vorregistrierung (außer Pauschalmodell)
    - „first come - first served“
  - **Bestätigung:** Steuerberater muss Energieintensität und Energiemehrkosten bestätigen
- 
  - Heizöl, Kohle, Pellets, Biomasse, Fernwärme etc. werden nicht gefördert
  - Können aber zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden (relevant bei Unternehmen Umsatz > € 700.000 )
  - Genaue Auflistung -> Richtlinie



- Bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind
- Energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
- Energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG
- Unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen
  
- **Grundsätzlich Unternehmen aller Größen und Branchen**  
(exkl. ausgeschlossene Sektoren)
  - Energieproduktion, Mineralölverarbeitung, Gewinnung Erdöl/Erdgas
  - Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion, Fischerei, Aquakultur
  - Unternehmen aus dem Banken-/Finanzierungs-/Versicherungswesen
  - Unternehmen aus dem Realitätenwesen
  - ...



**Betriebe in der  
Landwirtschaft:**

**Zur Abfederung der  
erhöhten Energiekosten  
ist eine eigene Richtlinie  
in Ausarbeitung.**



- Unternehmen, die als „staatliche Einheit“ geführt werden
- Gebietskörperschaften (auch mit unternehmerischen Tätigkeiten)
- **Unternehmensneugründungen ab 1.1.2021** sind ausgeschlossen für Stufe 2-4, also antragsberechtigt nur für Basisstufe
- **Unternehmensneugründungen ab 1.1.2022** sind generell ausgeschlossen
- Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Steuerberater, ...)
- Die nicht unternehmerischen Bereiche von gemeinnützigen Vereinen
- Unternehmen, bei denen ein Insolvenzverfahren anhängig ist
- Unternehmen, die für dieselben Energiekosten bei öffentlichen Rechtsträgern Zuschüsse gewährt wurden



Ausgeschlossen sind auch förderbare Stromkosten, für welche nach dem Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 eine Förderung gewährt wird.



## Verpflichtende Energieeinsparung

Unternehmen verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung folgender Energiesparmaßnahmen für den Zeitraumbeginnend mit der Gewährung der Förderung bis 31. März 2023

### Beleuchtung

- Unterlassung jeglicher Beleuchtung im Innen- und Außenbereich zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.
- **Für Hotellerie relevant:**  
Bei Betriebsöffnungszeiten innerhalb dieser Zeit, hat die Beleuchtung eine halbe Stunde nach Geschäftsschluss zu unterbleiben, außer Betriebsführung ist im Dauer- bzw. Schichtbetrieb bzw. Beleuchtung ist für Sicherheits-/Schutzaspekte zwingend erforderlich.

### Heizung im Außenbereich

- Unterlassung von Heizungen im Außenbereich von Betriebsstätten

### Außentüren

- Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu beheizten öffentlichen Betriebsstätten



## Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten



### Verbot von Boni

- Keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2021
- Gilt ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung der Richtlinie (vermutlich gilt das Richtliniendatum 21.11.2022)
- Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung der Richtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonusauszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen



### Verpflichtendes Energieaudit ab Förderstufe 3

# 2 Kategorien | 4 Förderstufen

## Welches Unternehmen hat Anspruch?



Kriterium: „energieintensiv“ ist erfüllt

Es handelt es sich um ein energieintensives Unternehmen:

- Energiekosten min. 3% des Produktionswertes

## Welche Förderungskategorien gibt es?



\*) Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 700.000 EUR (gemäß letztverfügbarer Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuererklärung) müssen nicht energieintensiv sein.

- **Basisstufe (Stufe 1):**
  - 30 % der Energiemehrkosten von Gas, Strom und Treibstoffen geg. 2021 (Durchschnittswert) werden ersetzt
  - Max. Zuschuss: 400.000 Euro, Förderuntergrenze von 2.000 Euro (Ausnahme Pauschalmodell)
- **Stufe 2 bei Verdoppelung der Gas- und Strompreise zum Vergleichsmonat des Vorjahres:**
  - max. 30% der Mehrkosten Strom/Erdgas, **kein Treibstoff**
  - max. Zuschuss 2 Mio. Euro., soweit die Kosten der einzelnen Verbrauchseinheiten über das Doppelte des Vorjahres (Durchschnitt 2021) hinausgehen.
  - Die Anzahl der förderfähigen Verbrauchseinheiten ist gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs desselben Monats 2021.
- **Stufe 3 wenn das Unternehmen Verluste macht:**
  - Strom/Erdgas werden mit höchstens 50 % der Mehrkosten geg. 2021 und höchstens 80 % der Betriebsverluste gefördert
  - max. Zuschuss 25 Mio. Euro, Bemessungsgrundlage wie Stufe 2
  - Weitere Voraussetzung: Betriebsverlust, 50 % des Verlustes ist durch die erhöhten Energiekosten entstanden.
  - Die Anzahl der förderfähigen Verbrauchseinheiten ist gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs desselben Monats 2021.
- **Stufe 4 (Zielgruppe: besonders energieintensive Branchen, wie z.B. Papierindustrie):**
  - höchstens 70 % der förderfähigen Mehrkosten von Strom/Erdgas und höchstens 80 % der Betriebsverluste
  - max. Zuschuss 50 Mio. Euro, Bemessungsgrundlage wie Stufe 2
  - Die Anzahl der förderfähigen Verbrauchseinheiten ist gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs desselben Monats 2021
  - Betriebsverlust, von dem mindestens 50 % durch erhöhte Energiekosten entstanden sein muss



#### Antragskosten- ersatz:

Automatisch 500 Euro, wenn  
Energiekostenzuschuss in der  
Basisstufe < € 20.000.



Für Unternehmen, deren **Energiemehrkosten** im Zeitraum 1.2.2022 bis 30.09.2022 **nicht mehr als EUR 6.666,- ausmachen** (und daher die Mindestgrenze von 2.000 Euro Zuschussbetrag unterschreiten).

- **Eine Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss ist/war für diese betroffenen Unternehmen NICHT erforderlich !**

# Voraussetzungen und Vorbereitungen abhängig vom Jahresumsatz



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

## Unternehmen mit mehr als 700.000 Euro Jahresumsatz



gemäß letztverfügbarer Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung

- Unternehmen mit einem Jahresumsatz > 700.000 Euro müssen das Kriterium „energieintensiv“ nachweisen. Feststellung durch Steuerberater.
- **Energieintensiv:** Es müssen die Energie- und Strombeschaffungskosten mindestens 3 Prozent des Produktionswertes ausmachen oder es muss der Nachweis erbracht werden, dass die zu entrichtende nationale Energiesteuer des Unternehmens mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt.
- Bei der Ermittlung der Energieintensität können auch Kosten für Pellets, Kohle, Heizöl, Fernwärme etc. berücksichtigt werden. Details in der Richtlinie.

## Unternehmen mit einem Jahresumsatz von max. 700.000 Euro

- Unternehmen mit maximal EUR 700.000 Umsatz müssen das Kriterium „energieintensiv“ nicht erfüllen. Das heißt, es entfällt die Einstiegs-Voraussetzung, dass die Energiekosten mindestens 3 Prozent des Umsatzes ausmachen müssen.
- Der Zuschuss muss aber nach Berechnung mindestens 2.000 Euro betragen.

# Beispiel Hotelbetrieb: Berechnung Strom und Erdgas | Basisstufe 1



### Energieintensiv?

✓ Ja, es handelt sich um ein energieintensives Unternehmen, aufgrund Energie Strombeschaffungskosten von min. 3% des Produktionswerts.

✓ Festgestellt durch SteuerberaterIn (bzw. WirtschaftsprüferIn/BilanzbuchhalterIn)

✓ BASIS-STUFE 1

✗ STUFE 2

✗ STUFE 3

✗ STUFE 4

### Strom

- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen rund 3.600.000 kWh Strom verbraucht und dafür 6,5 Cent/kWh bezahlt.
- Im Jahr 2022\* hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September 2.400.000 kWh verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich 25,0 Cent/kWh.
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von 18,5 Cent/kWh. Die Zuschusshöhe beträgt 30% der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich 5,55 Cent/kWh für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: 2.400.000 kWh x 5,55 Cent = 133.200 Euro, als Förderung der Mehrkosten für Strom.

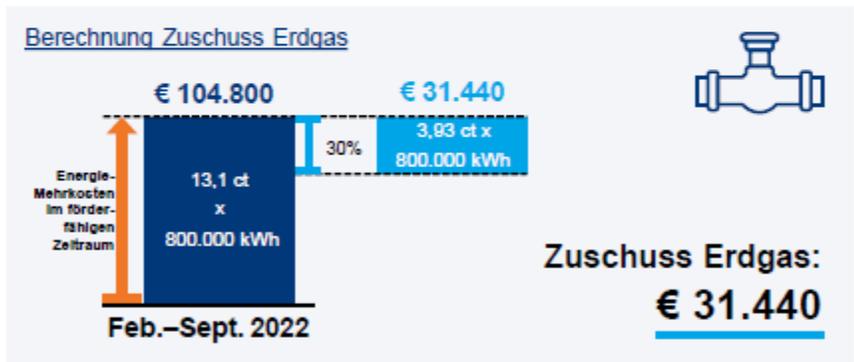
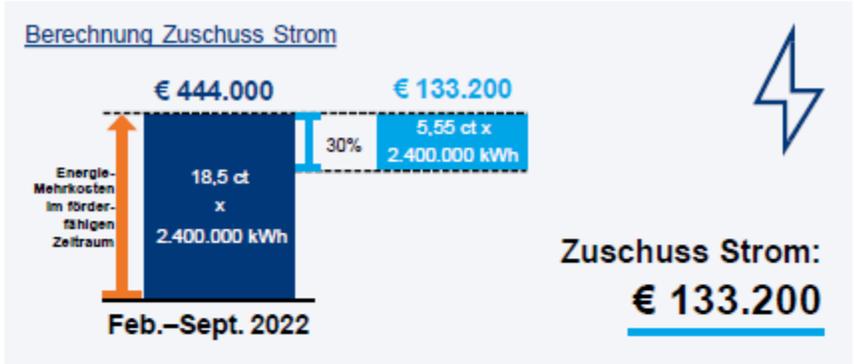
### Erdgas

- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen rund 1.200.000 kWh Erdgas verbraucht und dafür 2,8 Cent/kWh bezahlt.
- Im Jahr 2022\* hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September 800.000 kWh verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich 15,9 Cent/kWh.
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von 13,1 Cent/kWh. Die Zuschusshöhe beträgt 30% der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich 3,93 Cent/kWh für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: 800.000 kWh x 3,93 Cent = 31.440 Euro, als Förderung der Mehrkosten für Erdgas.

### Energiekostenzuschuss

- Gesamtrechnung Energiekostenzuschuss für den Zeitraum Februar bis September 2022
- Zuschuss Strom + Zuschuss Erdgas = Energiekostenzuschuss

\* Zum einfacheren Verständnis werden in diesem Beispiel konstante Verbräuche je Monat angenommen.



# Beispiel Installateur: Berechnung Strom und Treibstoff | Basisstufe 1



## Energieintensiv?

- ✓ Ja, es handelt sich um ein energieintensives Unternehmen, aufgrund Energie Strombeschaffungskosten von min. 3% des Produktionswerts.
- ✓ Festgestellt durch SteuerberaterIn (bzw. WirtschaftsprüferIn/BilanzbuchhalterIn)
- ✓ BASIS-STUFE 1
- ✗ STUFE 2
- ✗ STUFE 3
- ✗ STUFE 4

Zum einfacheren Verständnis wird ein konstanter Verbrauch/Monat angenommen

## Strom

- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen rund 60.000 kWh Strom verbraucht und dafür 6,7 Cent/kWh bezahlt.
- Im Jahr 2022\* hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September 40.000 kWh verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich 29,9 Cent/kWh.
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von 23,2 Cent/kWh. Die Zuschusshöhe beträgt 30% der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich 6,96 Cent/kWh für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: 40.000 kWh x 6,96 Cent = 2.784 Euro, als Förderung der Mehrkosten für Strom.

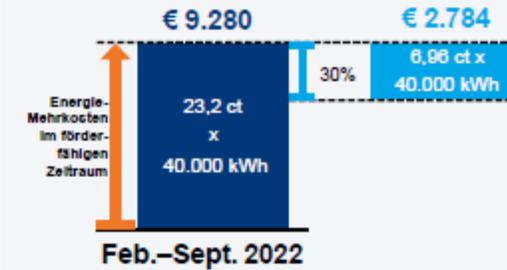
## Treibstoff

- Die Kosten für Treibstoff (Diesel/Benzin) sind für das Jahr 2021 mit 60 Cent je Liter festgesetzt.
- Im Jahr 2022\* hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September 14.400 Liter verbraucht – zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich 1,12 Euro je Liter.
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von 52 Cent je Liter. Die Zuschusshöhe beträgt 30% der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich 15,6 Cent je Liter für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten Liter
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: 14.400 Liter x 15,6 Cent = 2.246 Euro, als Förderung der Mehrkosten für Treibstoffe.

## Energiekostenzuschuss für Installateurbetrieb

- Gesamtrechnung Energiekostenzuschuss für den Zeitraum Februar bis September 2022
- Zuschuss Strom + Zuschuss Treibstoffe = Energiekostenzuschuss

### Berechnung Zuschuss Strom



Zuschuss Strom:  
**€ 2.784**

### Berechnung Zuschuss Treibstoffe



Zuschuss Treibstoffe:  
**€ 2.246**

+ = Energiekostenzuschuss  
**€ 5.030**

### Energiekostenzuschuss

In drei Schritten zur Berechnung Ihres möglichen Zuschusses in der Basisstufe (für Unternehmen mit Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten bis EUR 16 Mio.)

Version 1.4.1



Bitte befüllen Sie ausschließlich die blau umrandeten Eingabefelder!

Ihre firmeninterne Referenz

Firmenwortlaut, internes Aktenkennzeichen, o.ä.

#### Schritt 1: Berechnung des Durchschnittsarbeitspreises in der Vergleichsperiode 2021

Um die Preissteigerungen berechnen zu können, benötigen wir im ersten Schritt Angaben aus der letzten Jahresabrechnung Ihres Strom- und Erdgaslieferanten oder aus Ihrem Lastprofilzähler (sofern bei Ihnen ein Lastprofilzähler installiert wurde).

Mehrere Zählpunkte mit identem Tarif können mit einer fiktiven Zählpunktnummer zusammengefasst werden (beispielsweise 1111 für Strom und 2222 für Erdgas).

##### Zählpunkt

Zählpunktnummer (nur die letzten vier Stellen)

Lastprofilzähler oder genormtes intelligentes Messgerät verfügbar

Ja

Energieart

Nettorechnungsbetrag (Strom)

EUR

Stromverbrauch in kWh im Kalenderjahr 2021

kWh

- Die Zählpunktnummer beginnt mit AT und kann der Abrechnung entnommen werden. Bitte geben Sie nur die letzten vier Stellen Ihrer Zählpunktnu
- Ist ein Lastprofilzähler (Messgerät für Großkunden) oder ein genormtes intelligentes Messgerät mit monatlicher Abrechnung verfügbar, erfolgt die Zuschussberechnung gem. Pkt. 9.1.1 der Richt
- Bitte geben Sie die jeweilige Energieart an.
- Der Nettorechnungsbetrag bezeichnet die Kosten für die verbrauchten Kilowattstunden (kWh) Strom (exkl. Steuern, Abgaben, Netzentgelte, etc.).
- Bitte geben Sie den Stromverbrauch für den gesamten Zeitraum von 1. Jänner 2021 und 31. Dezember 2021 an.

##### Zählpunkt

Zählpunktnummer (nur die letzten vier Stellen)

Lastprofilzähler oder genormtes intelligentes Messgerät verfügbar

Ja

Energieart

Nettorechnungsbetrag (Strom)

EUR

Stromverbrauch in kWh im Kalenderjahr 2021

kWh

- Die Zählpunktnummer beginnt mit AT und kann der Abrechnung entnommen werden. Bitte geben Sie nur die letzten vier Stellen Ihrer Zählpunktnu
- Ist ein Lastprofilzähler (Messgerät für Großkunden) oder ein genormtes intelligentes Messgerät mit monatlicher Abrechnung verfügbar, erfolgt die Zuschussberechnung gem. Pkt. 9.1.1 der Richt
- Bitte geben Sie die jeweilige Energieart an.
- Der Nettorechnungsbetrag bezeichnet die Kosten für die verbrauchten Kilowattstunden (kWh) Strom (exkl. Steuern, Abgaben, Netzentgelte, etc.).
- Bitte geben Sie den Stromverbrauch für den gesamten Zeitraum von 1. Jänner 2021 und 31. Dezember 2021 an.

##### Zählpunkt

Zählpunktnummer (nur die letzten vier Stellen)

Lastprofilzähler oder genormtes intelligentes Messgerät verfügbar

Nein

Energieart

Nettorechnungsbetrag (Strom)

EUR

Stromverbrauch in kWh gem. letzter Jahresabrechnung

kWh

- Die Zählpunktnummer beginnt mit AT und kann der Abrechnung entnommen werden. Bitte geben Sie nur die letzten vier Stellen Ihrer Zählpunktnu
- Ist ein Lastprofilzähler (Messgerät für Großkunden) oder ein genormtes intelligentes Messgerät mit monatlicher Abrechnung verfügbar, erfolgt die Zuschussberechnung gem. Pkt. 9.1.1 der Richt
- Bitte geben Sie die jeweilige Energieart an.
- Der Nettorechnungsbetrag bezeichnet die Kosten für die verbrauchten Kilowattstunden (kWh) Strom (exkl. Steuern, Abgaben, Netzentgelte, etc.).
- Den Stromverbrauch entnehmen Sie bitte der letzten Jahresabrechnung, deren Abrechnungszeitraum zwischen 31. Jänner 2021 und 31. Jänner 2022 endet.

-> Link: [aws excel-Berechnungstool](#)

## Strom und Erdgas

- Verbrauchsnachweis über **Lastprofilzähler** od. intelligente Messsysteme bei monatlicher Abrechnung
- Wo keine gesetzliche Verpflichtung zu Lastprofilzähler oder intelligentes Messsystem vorhanden ist und somit keine monatliche Abrechnung -> **Hochrechnung!**



Durchschnittlicher Monatsverbrauch im Vergleichszeitraum anhand der Jahres- bzw. Endabrechnungen aller Zählpunkte multipliziert mit 8 (8 Monate Förderperiode Feb – Sep 2022).

## Treibstoff

- Durchschnittlicher Nettopreis pro Liter des gesamten Förderzeitraumes (Feb – Sep 2022)
- Gewichteter Durchschnitt Benzin /Diesel
- Exklusive Umsatzsteuer und Mineralölsteuer (jedoch inkl. einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer)



Rechnungen erforderlich!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Vertrauen und verrechnen für **01.04.2022 bis 30.04.2022**

		EUR	EUR
<b>Strom</b>	<b>Energiekosten</b>	1.932,36	
Verbrauch 27.805 kWh	Netzkosten	783,45	
	Steuern und Abgaben	190,76	2.906,57
	<b>Summe exkl. USt.</b>		<b>2.906,57</b>
	20,00 % USt. für den Betrag von EUR 2.906,57		581,31
	<b>Summe inkl. USt.</b>		<b>3.487,88</b>
	<b>zu zahlender Betrag</b>		<b>3.487,88</b>

## Voranmeldung (Stammdaten eingeben und vertretungsbefugte Person angeben)



7.11. – 28.11.2022

- Für das Pauschalmodell (Energienmehrkosten < 6.666 Euro im Zeitraum 1.2.2022 – 30.9.2022) ist keine Voranmeldung nötig.

## Antrag einbringen



29.11. – 15.2.2023

- Genauer Zeitraum für individuelle Antrageinbringung wird von der aws zugewiesen
- Anhand „first come – first served“ der eingelangten Voranmeldungen plus „first come – first served“ der tatsächlichen Antragstellung



### LBG-Empfehlung:

#### Unterlagen/Bestätigungen zeitgerecht vorbereiten:

- Bedenken Sie den zugewiesenen, möglicherweise kurzen Zeitkorridor für die Antragstellung.
- Denken Sie auch an die Weihnachtsfeiertage und eine ggf. eingeschränkte Erreichbarkeit Ihres Steuerberaters.

- **Voranmeldung** aws-Fördermanager (ggf. Registrierung vorab)
- Abhängig vom Jahresumsatz **Feststellung Energieintensität** durch Steuerberater
- **Energieverbrauch** im förderfähigen Zeitraum **berechnen**  
(Smart Meter, Jahresabrechnung / Monatsabrechnung des Energieversorgers)
- **Preissteigerung** im förderfähigen Zeitraum **ermitteln**  
(z.B. vorherige Abrechnungen, Anschreiben mit angekündigten Preissteigerungen, ...)
- **Bestätigung Mehrkosten** durch Steuerberater
- Sicherstellung, dass im zugewiesenen Zeitkorridor für die Antragstellung, Sie bzw. Ihre vertretungsbefugte Person den Antrag (zeitlich) einbringen können

# Wie wir Sie konkret unterstützen können ...



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

- **Begleitung durch den zweistufigen Antragsprozess**
- **Unterstützung bei der Antragstellung:** Ermittlung der angefallenen, förderbaren (Mehr)kosten; Ermittlung der Energieintensität; Hilfestellung beim digitalen Antrag; ggf. Dokumentation der Nachweise
- **Verpflichtende Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers insoweit dies von der Energiekostenzuschuss-Richtlinie verlangt wird**
  - Energieintensität für Unternehmen mit Jahresumsatz > 700.000 Euro
  - Mehrkosten für Energie im Zeitraum 1.2.2022 – 30.9.2022 für alle antragstellenden Unternehmen (möglicherweise Ausnahme Pauschalmodell)

## Unsere LBG-Expert:innen bei LBG Österreich

Bitte wenden Sie sich direkt an unsere Expert:innen an unseren 32 österreichweiten Standorten, oder an [welcome@lbg.at](mailto:welcome@lbg.at) – wir bringen Sie gerne zusammen.

**Fachkundig.  
Praxisnah.  
Rasch.**



# Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

**LBG Österreich** ist mit 500 Expert/innen an 32 Standorten in 8 Bundesländern österreichweit eines der bedeutendsten Beratungsunternehmen im Bereich steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Rechnungswesen und Personalverrechnung. Kundenkernbereiche liegen bei Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetrieben, Selbstständigen, Ärzten, Apotheken, Freien Berufen, mittelständischen Unternehmensgruppen sowie in Österreich tätigen Tochtergesellschaften internationaler Unternehmen mit einer Vielfalt an Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen.

**Erstkontakt: [welcome@lbg.at](mailto:welcome@lbg.at)**

## LBG Österreich

**Burgenland** • Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • **Kärnten** • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • **Niederösterreich** • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn • Horn • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Wieselburg • **Oberösterreich** • Linz • Ried • Steyr • **Salzburg** • Salzburg-Stadt • **Steiermark** • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Schladming • **Tirol** • Innsbruck • **Wien** • Donaustadt • Landstraße

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



32 Standorte | 500 Expert/innen | österreichweit.



Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Betriebswirtschaft • Digitalisierung

[www.lbg.at](http://www.lbg.at)



# Österreich

Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



32 Standorte | 500 Expert/innen | österreichweit.

## ... IM BURGENLAND

**Eisenstadt**, Ruster Straße 12-16, Tel (02682) 62195, eisenstadt@lbg.at  
**Großpetersdorf**, Ungarnstraße 10, Tel (03362) 7346, grosspetersdorf@lbg.at  
**Mattersburg**, Hauptplatz 3, Tel (02626) 62317, mattersburg@lbg.at  
**Neusiedl/See**, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel (02167) 2495-0, neusiedl@lbg.at  
**Oberpullendorf**, Hauptstr. 34/2, Tel (02612) 42319, oberpullendorf@lbg.at  
**Oberwart**, Schulgasse 17, Tel (03352) 33415, oberwart@lbg.at

## ... IN KÄRNTEN

**Klagenfurt**, Villacher Ring 11, Tel (0463) 57187, klagenfurt@lbg.at  
**Villach**, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel (04242) 27494, villach@lbg.at  
**Wolfsberg**, Johann-Offner-Straße 28, Tel (04352) 4847, wolfsberg@lbg.at

## ... IN NIEDERÖSTERREICH

**St. Pölten**, Bräuhausg. 5/2/8, Tel (02742) 355660, st-poelten@lbg.at  
**Gänserndorf**, Eichamtstr. 5-7, Tel (02282) 2520, gaensendorf@lbg.at  
**Gloggnitz**, Wiener Straße 2, Tel (02662) 42050, gloggnitz@lbg.at  
**Gmünd**, Schloßparkg. 6, Tel (02852) 52637, gmuend@lbg.at  
**Hollabrunn**, Amtsgasse 21, Tel (02952) 2305-0, hollabrunn@lbg.at  
**Horn**, Josef-Kirchner-G. 5, Tel (02982) 2871-0, horn@lbg.at  
**Mistelbach**, Franz-Josef-Straße 38, Tel (02572) 3842, mistelbach@lbg.at  
**Neunkirchen**, Rohrbacherstr. 44, Tel (02635) 62677, neunkirchen@lbg.at  
**Waidhofen/Thaya**, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel (02842) 53412, waidhofen@lbg.at  
**Wr. Neustadt**, Baumkirchnering 6/2, Tel (02622) 23480, wr-neustadt@lbg.at  
**Wieselburg**, Josef-Riedmüller-Straße 3, Tel (07416)55200, wieselburg@lbg.at

*„Gut, einen  
verlässlichen Partner  
in Steuer- und Wirtschaftsfragen an  
seiner Seite zu haben, in der Region  
und österreichweit.“*

- LBG -

LBG - wir beraten Unternehmen mit einer Vielfalt an Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen. Einzelunternehmen, KMU, Familienbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Tochterunternehmen von österreichischen und internationalen Unternehmensgruppen, private und öffentliche Institutionen.

## ... IN OBERÖSTERREICH

**Linz**, Hasnerstraße 2, Tel (0732) 655172, linz@lbg.at  
**Ried**, Bahnhofstraße 39b, Tel (07752) 85441, ried@lbg.at  
**Steyr**, Tomitzstraße 1a, Tel (07252) 53556-0, steyr@lbg.at

## ... IN SALZBURG

**Salzburg**, St.-Julien-Str. 1, Tel (0662) 876531, salzburg@lbg.at

## ... IN DER STEIERMARK

**Graz**, Brauquartier 1, Top 11, Tel (0316) 720200, graz@lbg.at  
**Bruck/Mur**, Grazer Straße 11, Tel (03862) 51055, bruck@lbg.at  
**Leibnitz**, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel (03452) 84949, leibnitz@lbg.at  
**Liezen**, Rathausplatz 3, Tel (03612) 23720, liezen@lbg.at  
**Schladming**, Siedergasse 268, G 2.4, Tel (03687) 22811, schladming@lbg.at

## ... IN TIROL

**Innsbruck**, Brixner Straße 1, Tel (0512) 586453, innsbruck@lbg.at

## ... IN WIEN

**Wien-Donaustadt**, Donaustadtstraße 1, 3. OG, Tel (01) 2030030, wien-donaustadt@lbg.at  
**Wien-Landstraße**, Boerhaavegasse 6, Tel (01) 53105, office@lbg.at

## KONTAKT

welcome@lbg.at

Stand: Oktober 2022